

Allgemeine Einkaufsbedingungen für das Viehgeschäft der VIWA Viehhandels-GmbH

(Stand März 2014)

1. Allgemeines

- (1) Unsere gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen werden ausschließlich durch unsere nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bestimmt, soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Abweichende Erklärungen und Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen bei Vertragsabschluss nicht widersprechen. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

2. Angebot

- (1) Alle unsere Angebote sind freibleibend. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn wir die Annahme schriftlich bestätigt haben oder wenn die Waren von uns ausgeliefert sind.
- (2) Für durch fahrlässiges Verhalten verursachte Aufnahme- und Übermittlungsfehler bei telefonischer Bestellung übernehmen wir keine Haftung.

3. Preis

- (1) Treten nach Vertragsschluss Preis-, Kosten oder Lohnsteigerungen ein, so sind wir berechtigt, den Preis im Rahmen dieser Steigerung zu erhöhen.
- (2) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Zahlung

- (1) Die Rechnungsbeträge sind spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Bei Überschreitung dieser Frist sind wir zum Einzug per Nachnahme berechtigt, wobei die Spesen zu Lasten des Käufers gehen. Ferner können wir ab dem Fälligkeitsdatum 5% Zinsen p.a. verlangen.
- (2) Befindet sich der Käufer in Verzug, so berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 2% p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die Zinsen werden höher oder niedriger angesetzt, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Belastung nachweist.
- (3) Tritt bei dem Käufer eine wesentliche Vermögensverschlechterung ein oder erfahren wir nachträglich, dass bereits bei Vertragsschluss eine unseren Anspruch gefährdende Vermögenslage bestand, so können wir bestellte aber noch nicht ausgelieferte Ware so lange zurückhalten, bis der Käufer nach unserer Wahl den Kaufpreis bezahlt oder ausreichende Sicherheit geleistet hat. Weigert sich der Käufer, die von uns geforderte zusätzliche Leistung zu erbringen oder bleibt er untätig, können wir von dem Vertrag zurücktreten.
- (4) Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Lieferung

- (1) Liefertermine und Fristen sind immer nur annähernd und unverbindlich, es sei denn, sie werden schriftlich vereinbart und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- (2) Sollten wir im Einzelfall von unserem Vorlieferanten – ohne dass dies von uns zu vertreten wäre – nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig beliefert werden, so geraten wir nicht in Verzug. Wir geraten auch nicht in Verzug, solange eine Lieferung durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände z.B. Streik, Aussperrung, Störungen der Betriebsabläufe, Ausfall oder Verzögerung von Transportunternehmen oder behördliche Anordnungen verzögert oder verhindert wird. Bei nicht nur vorübergehenden Leistungshindernissen aufgrund der vorgenannten Umstände werden wir von der Lieferverpflichtung frei.
- (3) Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

6. Versand

- (1) Der Versand erfolgt auf Kosten des Bestellers.
- (2) Für den Transport entstehenden üblichen Gewichtsschwund gegenüber dem Verladegewicht ist kein Abzug zulässig. Maßgebend ist das bei der Verladung festgestellte und berechnete Gewicht der Ware.

7. Mängelrüge und Gewährleistung

- (1) Die Untersuchungspflicht erstreckt sich auf die gesamte Lieferung.
- (2) Versteckte Mängel können nur innerhalb eines angemessenen Zeitraumes geltend gemacht werden und müssen innerhalb von 24 Stunden nach Entdeckung entsprechend §7.3 erhoben werden.
- (3) Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden nach Empfang der Ware, direkt bei uns in der Weise zu erheben, dass wir die Mangelhaftigkeit und die Berechtigung der Rüge nachprüfen können. Mündliche oder telefonische Reklamationen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Käufers durch eingeschriebenen Brief, Telex, Telefax oder Telegramm.
- (4) Mängelrügen sind in jedem Fall ausgeschlossen, sobald der Käufer die Ware weiterverkauft, weiterversandt oder mit ihrer Be- oder Verarbeitung begonnen hat.
- (5) Beanstandete Ware ist sachgemäß zu behandeln und zu lagern.
- (6) Bei berechtigter und fristgemäßer Rüge werden wir nach unserer Wahl die Vergütung für die gerügten Waren herabsetzen oder kostenfrei Ersatz liefern. Sollte die Ersatzlieferung fehlschlagen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen enthalten abschließend die Gewährleistung für unsere Waren. Insbesondere kann der Kunde Schadenersatz wegen Mangelhaftigkeit der Waren – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur verlangen, wenn uns, unseren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungshilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für ein grob fahrlässiges Verhalten ist unsere Haftung auf den voraussehbaren Schaden begrenzt. Dieser Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung gilt auch für eine etwaige persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter.

8. Haftung

- (1) Unsere vertragliche und gesetzliche Haftung (z.B. wegen Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Forderungsverletzung, unerlaubter Handlung usw.) ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, unserer leitenden Angestellten, unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beschränkt. Für ein grob fahrlässiges Verhalten ist unsere Haftung auf den voraussehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Dieser Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung gilt auch für eine etwaige persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter.

9. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden und noch entstehenden Forderungen, bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu Einlösung.
- (2) Der Käufer ist berechtigt, die Ware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsgangs weiter zu veräußern. Dieses Recht erlischt im Falle einer Zahlungseinstellung. Der Käufer tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Käufer ist unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Käufer seine Zahlung einstellt. Der Käufer hat uns auf unser Verlangen unverzüglich mitzuteilen, an wen er die Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen sowie uns auf sein Kosten eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung der Forderung auszustellen.
- (3) Der Käufer ist zur Verarbeitung und Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. An den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen erwerben wir Miteigentum, das uns der Käufer schon jetzt überträgt. Die dem Miteigentum unterliegenden Gegenstände wird der Käufer unentgeltlich für uns verwahren. Unser Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu dem Wert des durch die Verbindung oder Verarbeitung entstandenen Gegenstandes.
- (4) Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware oder die in unserem Miteigentum entstehenden Gegenstände ist der Käufer nicht berechtigt. Pfändungen und sonstige Gegenstände oder Forderungen hat der Käufer unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder kommt er sonst seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, können wir die Vorbehaltsware vom Käufer herausverlangen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
- (6) Soweit der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20% übersteigt, werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherungen nach unserer Wahl freigeben bzw. zurückbehalten.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Alle Rechtsbeziehungen und Rechtshandlungen im Verhältnis zwischen uns und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Zahlungsort ist Miesbach.
- (3) Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) ist Miesbach.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht betroffen, im Wege der Auslegung ist aber jeweils eine solche Regelung zu suchen die wirksam ist und der unwirksamen möglichst nahe kommt.